

zu bestimmen, ob und welcher Abzug von den ermittelten Durchschnittspreisen Statt finden soll. Befiehlt es an dergleichen ausdrücklichen Bestimmungen, so ist ein Abzug von fünf Prozent zu machen.

§. 54.

Feste Naturalabgaben, außer dem Getreide, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen Erzeugnissen bestehen, können durch Kapitalabfindung oder durch Verwandlung in feste Geldabgaben abgelöst werden. Auf Kapitalabfindung kann nur der Verpflichtete, auf Verwandlung in Geldabgabe können beide Theile antragen.

§. 55.

Zum Behufe dieser Ablösung hat die Kommission ein Verzeichniß aller Gegenstände solcher Naturalabgaben aufzunehmen, deren Preis nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt von dem Jahre, in welchem die Ablösung erfolgt, zurückgerechnet (mit Bezugslassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und als Norm für die Werthbestimmung solcher abzulösenden oder in Geld zu verwandelnden Naturalabgaben festzusetzen.

Der hiernach bestimmte Preis einer Jahresleistung giebt die Geldrente, der 25fache Betrag dieser das Abfindungskapital.

Als Normaltag für die durchschnittliche Preisberechnung ist der Tag anzunehmen, an welchem die abzulösende Abgabe alljährlich gefällig ist.

§. 56.

Wenn nach der Beschaffenheit des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Falle eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten solle, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöst werden soll. Dafern jedoch diese Wahl zwischen den Naturalien und dem Geldpreise bei dem Berechtigten gestanden hat, so kann er nur auf die Feststellung der Geldrente für immer, nicht auf Bezahlung des Abfindungskapitals selbst antragen.

Til. V.

Von Ablösung der steigenden und fallenden Leistungen, insonderheit der Zehnten.

§. 57.

Um diese nicht für jedes wiederkehrende Jahr unabänderlich festzustellen, sondern mit dem Ertrage des belasteten Grundstücks steigenden und fallenden Abgaben abzulösen, ist zuvörderst die Feststellung eines Jahresbetrages derselben nöthig.